

# Haus- und Badeordnung

## für das Hallenbad (Lehrschwimmhalle) des Marktes Tittling

### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Bades.
2. 2.1 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Marktes oder seiner Bediensteten (z. B. des Bademeisters) an.  
2.2 Bei geschlossenen Veranstaltungen (Schwimmunterricht von Schulklassen, Benützung durch Vereine usw.) sind verantwortliche und geeignete Aufsichtspersonen zu bestellen. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Badeordnung und etwaiger Anordnungen des Marktes oder seiner Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.  
Bei derartigen Veranstaltungen besteht durch das Badepersonal keine Aufsichtspflicht.
3. Die Badeinrichtungen sind pflegerisch zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benützung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Bades verboten.
6. Behälter aus Glas und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badbereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Betriebseinrichtungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Erteilung von außerschulischem Schwimmunterricht bedarf ebenfalls der Genehmigung.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt
  - Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte zu benutzen,
  - Tiere mitzubringen,
  - auf dem Beckenumgang zu laufen und ins Wasser zu springen und
  - Bälle, Luft- und Liegematratzen mitzubringen-

### II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden von der Gemeinde festgesetzt und am Badeingang, in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.  
Jugendlichen unter 14 Jahren ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ist die Benützung nur bis 18.30 Uhr gestattet.

12. Die Benutzung des Bades oder Teile davon können eingeschränkt werden.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet für
  - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,
  - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleit- bzw. Aufsichtsperson gestattet.
15. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Diese ist nicht übertragbar und wird nicht zurückgenommen. Sie ist auf Aufforderung dem Badpersonal vorzuzeigen.
16. Eintrittspreise:  
Die Eintrittspreise ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt, das Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung ist.

### III. Haftung

17. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
20. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

### IV. Benutzung des Bades

21. Die Kabine und den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
22. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
23. Die Verwendung von Seifen außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
24. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
25. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
26. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

Tittling, 11.02.2005

*Zauhar*  
Zauhar

1. Bürgermeister



**Haus- und Badeordnung erlassen durch  
den Marktgemeinderat Tittling mit  
Beschluss vom 10.02.2005.**

# Preisblatt

zur  
Haus- und Badeordnung für das Hallenbad (Lehrschwimmhalle)  
des Marktes Tittling

**Gültig ab: 01.01.2002**

Der Marktgemeinderat Tittling hat am 06.12.2001 folgende Eintrittspreise für das gemeindliche Hallenbad festgesetzt:

	Tageskarte Jugendliche (bis 16 Jahre)	1,00 Euro
<input type="radio"/>	Tageskarte Erwachsene	1,50 Euro
	Familienkarte Erwachsene (2 Personen)	2,00 Euro
<input type="radio"/>	Zusatzkarte für ein Kind	0,25 Euro
	Zwölfekarte Erwachsene	12,00 Euro
	Zwölfekarte Jugendliche	7,00 Euro
	Saunakarte	4,00 Euro

